

Nutzungsbedingungen für das Rolli-Mobil der Flaschka Stiftung

1. Allgemeines

1.1. Die Flaschka Stiftung ist eine soziale mildtätige Stiftung, die 2013 unter dem Dach der Haspa Hamburg Stiftung gegründet wurde. Ausgewiesenes Ziel der Stiftung ist es, psychisch, körperlich und / oder geistig behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie deren Familien zu unterstützen. Insbesondere soll diese Unterstützung denjenigen zugutekommen, welche sich in einer finanziellen Notlage befinden. Zu diesem Zweck stellt die Stiftung ein Rolli-Mobil für den privaten Gebrauch zur Verfügung.

1.2. Das Rolli-Mobil ist ein VW Caddy, ausgestattet mit einer Einrichtung für den Transport von Rollstühlen oder anderen Hilfsmitteln (z.B. Roll-Fix).

1.3. Die Flaschka Stiftung stellt das Fahrzeug an gehbehinderte Personen und deren Begleiter zur zeitweisen privaten Nutzung ab. Das dafür erhobene Entgelt deckt die Kosten der Bereitstellung nicht. Dies soll die Nutzung des Angebotes auch durch Personen gewährleisten, die sich ein solches Angebot ansonsten aus finanziellen Gründen nicht leisten könnten.

2. Nutzung

2.1. Die Nutzung kann stunden- oder tagesweise erfolgen. Die maximale Nutzungsdauer ist im Regelfall auf maximal eine Woche beschränkt. In Ausnahmefällen kann auch eine längere Nutzung vereinbart werden.

2.2. Die maximale Kilometerleistung ist im Regelfall auf 100 km beschränkt. Fahrten über eine Strecke von mehr als 100 km bedürfen der vorigen Zustimmung durch die Stiftung.

2.3. Fahrten sind nur innerhalb Deutschland gestattet. Fahrten ins Ausland bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung.

2.4. Die Stiftung entscheidet nach freiem Ermessen darüber, an wen das Fahrzeug abgegeben wird. Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf die Nutzung des Fahrzeuges besteht nicht. Dies gilt auch, wenn die Stiftung bereits eine Nutzung zugesagt hat und ein Übergabetermin vereinbart worden ist. Gründe für ein Scheitern der Nutzungsüberlassung können bspw. Diebstahl, Unfall, Defekte, verspätete Rückgabe durch andere Nutzer sein.

3. Nutzungsentgelt

3.1. Es wird ein die Gesamtkosten nicht deckendes tägliches Nutzungsentgelt in Höhe von 15,00 € erhoben. Der Nutzer oder seine Begleitperson gibt dafür seine Kontodaten bzw. seine Kreditkartennummer an. Der Betrag wird dann durch die Flaschka Stiftung abgebucht. Die Stiftung behält sich vor, gegebenenfalls ganz oder teilweise auf das Nutzungsentgelt zu verzichten.

3.2. Bei stundenweiser Nutzung der Fahrzeuge ist das Entgelt für den Einzelfall direkt mit der Stiftung schriftlich zu vereinbaren.

3.3. Der Nutzer hat bei Nutzungsüberlassung eine Kautions in Höhe von 100,00 EUR zu hinterlegen. Diese wird nach erfolgreicher und ordnungsgemäßer Rückgabe von der Flaschka Stiftung unverzüglich zurückerstattet. Die Stiftung behält sich vor, gegebenenfalls ganz oder teilweise auf die Stundung der Kautions zu verzichten.

4. Spenden

Der Stiftungsvorstand begrüßt es, wenn zu dem für die Nutzung anfallenden Entgelt von den Nutzern Spenden für die soziale mildtätige Arbeit der Stiftung getätigt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Spende nicht Voraussetzung für die Überlassung des Rolli-Mobil ist. Auf Nachfrage kann eine vom Finanzamt anerkannte Spendenbescheinigung über die Haspa-Stiftung an den Spender ausgestellt werden. Diese wird nachträglich zugesandt.

5. Nutzungsvoraussetzungen

5.1. Voraussetzung für die Überlassung des Rolli-Mobil ist, dass ein zum Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung gültiger amtlichen Behindertenausweis der zu befördernden Person mit dem Vermerk „G“ für gehbehindert vorgelegt wird.

5.2. Der Fahrer des Rolli-Mobils hat einen zum Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung gültigen Führerschein vorzulegen und muss älter als 24 Jahre sein. Zudem ist vom Fahrer der aktuelle Wohnsitz anzugeben.

5.3. Der Nachweis der Daten erfolgt durch Zusendung von Kopien des Behindertenausweises, des Führerscheins und des Personalausweises. Bei Nutzungsüberlassung sind diese Papiere nochmals im Original vorzulegen.

6. Haftung

6.1. Das bereitgestellte Rolli-Mobil ist neben der gesetzlichen Haftpflichtversicherung vollkaskoversichert. Im Schadensfall wird eine Selbstbeteiligung von 300,00 € zuzüglich eines Höherstufungsschadens fällig.

6.2. Sollte der Nutzer/Fahrer des Rolli-Mobil schuldhaft einen Schaden herbeiführen, wird er als Schadensverursacher für den Schaden in dieser Höhe und für die Höherstufung bei der Vollkaskoversicherung mit insgesamt maximal 1.000,00 € in Anspruch genommen. Diese Summe wird von der Flaschka Stiftung im Schadensfall als Pauschalsumme geltend gemacht, sobald durch das Schadensereignis eine Höherstufung durch die Vollkaskoversicherung erfolgt.

6.3. Dem Nutzer/Fahrer des Rolli-Mobils steht es frei, den Nachweis zu erbringen, dass im konkreten Schadensfall die Selbstbeteiligung und Höherstufung zu einer geringeren Schadenssumme führen, als der geltend gemachten Pauschalsumme. Für diesen Fall wird lediglich der geringere Betrag geltend gemacht.

7. Mängelanzeige

7.1. Sämtliche Schäden, die am Fahrzeug während der Nutzungsüberlassung auftreten (beispielsweise durch Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand, Einbruch, Diebstahl oder aus sonstigen Gründen) sind vom Nutzer/Fahrer unverzüglich unter der Telefonnummer bei der Flaschka Stiftung inklusive einer Angabe über alle Einzelheiten des Schadensereignisses und der Daten der beteiligten Personen anzuzeigen. Bagatellschäden, wie z.B. Kratzer, sind davon ausgenommen aber bei der Fahrzeugrückgabe unaufgefordert anzugeben.

7.2. Der Nutzer/Fahrer ist verpflichtet, sofort die Polizei zu verständigen, selbst wenn der Schaden geringfügig sein sollte oder der Nutzer/Fahrer den Schaden ohne Mitwirkung Dritter selbst verschuldet hat.

7.3. Dem Nutzer/Fahrer ist es ausdrücklich untersagt, Schadensreparaturen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Flaschka Stiftung in Auftrag zu geben bzw. selbst auszuführen.

8. Anleitungen und Sicherung

8.1. Im Handschuhfach des Rolli-Mobils befinden sich eine Kurzanleitung für das Navigationsgerät, den VW Caddy an sich, sowie eine Anleitung für das Sichern des Rollstuhles. Diese Kurzanleitungen sind unbedingt vor Nutzungsüberlassung durchzulesen. Die erfolgte Durchsicht der Anleitungen wird auf dem Überlassungsprotokoll mit Unterschrift bei der Abholung des Rolli-Mobil bestätigt.

8.2. Bezüglich der Sicherung des Rollstuhles im Rolli-Mobil wird die/der Begleitperson/Fahrer vor Nutzungsüberlassung persönlich durch den Beauftragten der Flaschka Stiftung unterwiesen. Die Flaschka Stiftung haftet nicht für unvorschriftsmäßige Sicherung des Rollstuhles durch die Begleitperson.

8.3. Der Nutzer/Fahrer hat bei Übergabe zu überprüfen, ob sämtliches gesetzlich vorgeschriebenes Zubehör (Warnweste, Warndreieck, gültiger Verbandskasten) im Fahrzeug vorhanden ist. Dies wird bei Übergabe auf dem Überlassungsprotokoll (Checkliste) mit der Unterschrift am Tag der Abholung bestätigt.

9. Übergabe

9.1. Das Rolli-Mobil wird vollgetankt und sauber von einer durch die Stiftung beauftragten Person übergeben. Das Übergabeprotokoll (Checkliste) ist zusammen mit der Übergabeperson der Flaschka Stiftung vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

9.2. Die Checkliste stellt sicher, dass mögliche Schäden am Fahrzeug eindeutig dem Verursacher zuzuordnen sind. Für Schäden und deren Beseitigung haftet grundsätzlich der Verursacher nach den vorstehenden Regelungen.

10. Rückgabe

10.1. Die Rückgabe hat ebenso in vollgetanktem und sauberem Zustand zu erfolgen. Ebenfalls wird das Übergabeprotokoll (Checkliste) mit der Übergabeperson der Flaschka Stiftung ausgefüllt und unterschrieben.

10.2. Der Nutzer/Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort vollgetankt und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Sollte es dem Nutzer/Fahrer, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzugeben, so hat er dies unverzüglich unter der Nummer 0172/5250527 mitzuteilen und einen neuen Rückgabezeitpunkt zu vereinbaren.

11. Folgen nicht ordnungsgemäßer Rückgabe

11.1. Sollte der Nutzer/Fahrer das Fahrzeug zu spät oder in nicht ordnungsgemäßem Zustand an die Flaschka Stiftung zurückgeben, gilt Folgendes:

11.1.1. Für die nicht abgestimmte oder unbestätigte zu späte Rückgabe des Fahrzeuges werden pauschal folgende Gebühren berechnet:

- 20,00 € ab einer Überschreitung des vereinbarten Rückgabezeitpunktes um 30 Minuten
- 15,00 € je weiterer angefangenen Stunde vom vereinbarten Rückgabezeitpunkt an, maximal jedoch 50,00 € für den Tag der verspäteten Rückgabe
- 50,00 € pauschal für jeden weiteren angefangenen auf den Rückgabetag folgenden Tag.

11.1.2. Sollte das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben werden, fällt eine pauschale Gebühr in Höhe von 20,00 € für das Nachtanken zzgl. der Kraftstoffkosten an.

11.1.3. Bei einfacher Verschmutzung des Fahrzeuges fallen zusätzlich pauschal 20,00 € Reinigungsgebühr an. Sollte in dem Fahrzeug geraucht worden sein, behält sich die Flaschka Stiftung vor, eine professionelle Innenraumreinigung durchführen zu lassen. Diese wird pauschal mit 250,00 € in Rechnung gestellt.

11.2. Sollten die vorstehenden Gebühren anfallen, weißt die Flaschka Stiftung die tatsächlichen Kosten durch Rechnungen/Quittungen nach. Die entstandenen Kosten durch die nicht rechtzeitige bzw. ordnungsgemäße Rückgabe des Rolli-Mobils werden von dem angegebenen Konto abgebucht, soweit sie nicht durch die hinterlegte Kautionsabgabe abgegolten sind.

11.3. Die Zahlung der unter 11.1.1. aufgeführten Gebühren berechtigen nicht zur weiteren Nutzung des Fahrzeuges. Eine weitere Nutzung nach dem vereinbarten Übergabezeitpunkt ohne ausdrückliche Zustimmung der Flaschka-Stiftung ist ausdrücklich untersagt. Der Nutzer/Fahrer haftet in voller Höhe für Schäden, die bei Nutzung ohne Zustimmung der Stiftung über den vereinbarten Übergabezeitpunkt hinaus entstehen.

11.4. Die Flaschka Stiftung behält sich vor, bei unentschuldigter unterbliebener Rückgabe unverzüglich die Polizei einzuschalten.

11.5. Eine stillschweigende Verlängerung der vereinbarten Nutzung ist ausgeschlossen.

12. Nichtraucherauto

Das Rolli-Mobil ist ein Nichtraucherauto. Sollte die Flaschka Stiftung nach Nutzungsüberlassung feststellen, dass in dem Fahrzeug geraucht wurde, werden die

Kosten für eine professionelle Innenraumreinigung dem Nutzer/Fahrer in Höhe von 250,00 € in Rechnung gestellt (siehe 11.1.3).

13. Fahrtenbuch & Belege

Über die gesamte Dauer der Nutzung des Rolli-Mobils ist ein Fahrtenbuch zu führen. Es sind darin Anfangs- und Endkilometerstand sowie das Datum der Fahrt einzutragen. Tankbelege sind mit der unterschriebenen Checkliste bei der Rückgabe abzugeben.

14. Sonstiges

14.1. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gelten auch zu Gunsten und zu Lasten eines anderen Fahrberechtigten, als dem bei der Flaschka Stiftung angegebenen Nutzer/Fahrer.

14.2. Sollte während der Nutzung ein technischer Defekt auftreten, hat sich der Nutzer/Fahrer umgehend unter der Telefonnummer 0172/5250527 an die Flaschka Stiftung zu wenden.

14.3. Es wird hier noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug mit Diesel zu betanken ist. Die Tankklappe befindet sich hinten rechts.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unzulässig sein oder werden, so betrifft die Unzulässigkeit die anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die unzulässigen Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem objektiven Sinn der unzulässigen Bestimmung am nächsten kommen.

Ort, Datum

Unterschrift Nutzer